

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes |
| Herausgeber: | Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz |
| Band: | 51 (1943) |
| Heft: | 41 |
| Artikel: | Bundesratsbeschluss über Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung |
| Autor: | Stampfli / Leimgruber |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-548626 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS ROTE KREUZ LA CROIX-ROUGE

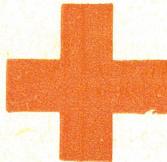
Croce-Rossa

Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes
und des Schweizerischen Samariterbundes.

Organe officiel de la Croix-Rouge suisse
et de l'Alliance suisse des Samaritains.

Herausgegeben vom Schweizerischen Roten Kreuz - Édité par la Croix-Rouge suisse - Pubblicato dalla Croce-Rossa svizzera - Edit da la Crusch-Cotschna svizzera

Rötkreuzchefarzt - Médecin-chef de la Croix-Rouge - Medico capo della Croce-Rossa



Crusch-Cotschna

Organo della Croce-Rossa svizzera e
della Federazione svizzera dei Samaritani.

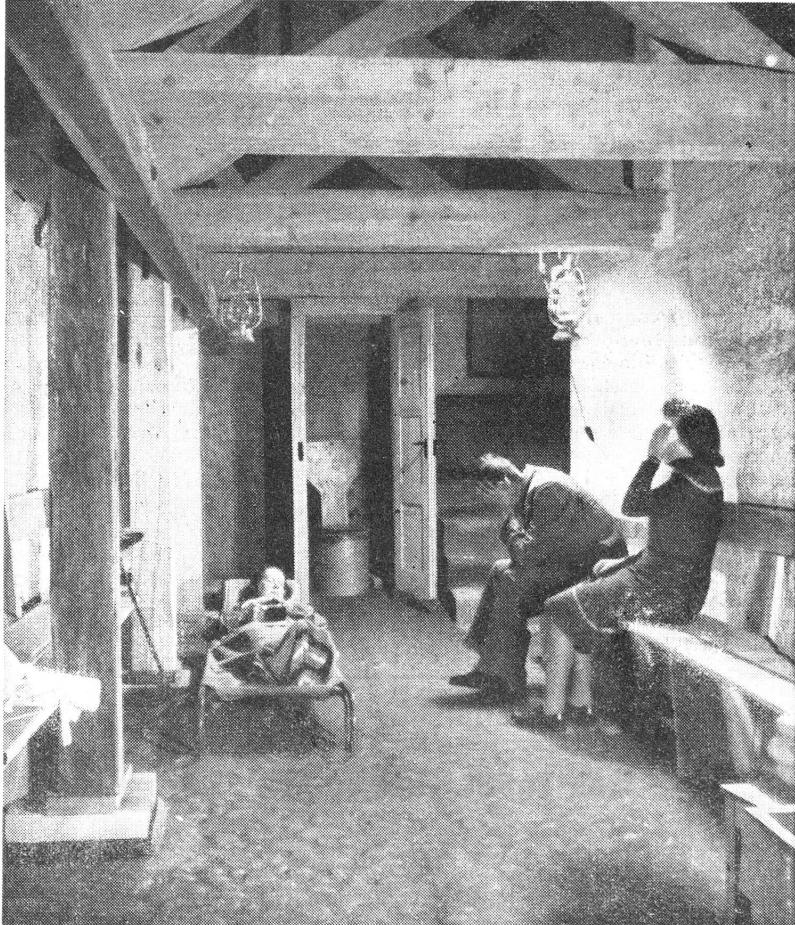
Organ da la Crusch-Cotschna svizzra e
de la Lia svizzera dals Samaritauns.

Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat eine Verfügung erlassen über eine Beitragsteilung des Bundes an die Errichtung von Sanitätsposten und an die Anschaffung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung. Mit dieser Beitragsteilung ist ein grosses Hilfswerk für die vom Krieg betroffene Zivilbevölkerung geschaffen worden, dem grosse Bedeutung zukommt. Wir zeigen den Prototyp eines solchen Sanitätspostens, die nun überall erstellt werden: Der Posten zerfällt in zwei Räume. Der eine Raum ist der sogenannte Einlieferungsraum, wo die Patienten zur Behandlung angenommen werden (unser Bild). Er ist auch mit den notwendigen sanitären Einrichtungen versehen. Der andere ist der Aerztraum, wo die Behandlung vorgenommen wird. Hier steht das notwendige Material für die Behandlung der Patienten bereit.

La création de postes sanitaires de secours et la préparation de matériel sanitaire pour la popu- lation civile

Le Département fédéral de l'économie publique vient de publier une ordonnance concernant la contribution de la Confédération aux frais de création de postes sanitaires de secours et d'achat de matériel sanitaire pour la population civile. Cette contribution représente un secours efficace, dont il convient de souligner toute l'importance, en faveur de la population éprouvée par la guerre. Notre photographie montre le prototype d'un tel poste sanitaire de secours on en crée maintenant un peu partout. Le poste se compose de deux pièces, dont l'une, pourvue de l'installation sanitaire nécessaire, sert de salle de réception où les malades se font inscrire. Dans l'autre pièce, le médecin donne ses consultations. Ici l'on trouve toute l'installation thérapeutique nécessaire pour les soins à donner aux malades. (Photo Photopress.)



Bundesratsbeschluss über Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung

(Vom 29. Juli 1943.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939
über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung
der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1.¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, Sanitätsposten einzurichten und das für die Zivilbevölkerung notwendige Sanitätsmaterial bereitzustellen.

² Ueber Ausnahmen für kleine Gemeinden bestimmt die Kantonsregierung im Einverständnis mit dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 2. Sanitätsposten sind überall da einzurichten, wo sie nicht durch den Luftschutz, die Ortswehr oder durch besondere behördliche Massnahmen bereits geschaffen worden sind.

Art. 3.¹ Die Sanitätsposten sollen splittersicher und wenn möglich einsturzsicher und für die Lagerung und den Abtransport der Ver-

wundeten sowie die Aufbewahrung von Sanitätsmaterial geeignet sein. Sie sollen ferner so eingerichtet sein, dass darin Verwundete die erste Hilfe erhalten und Schwerverletzte oder Kranke bis zur Ueberführung in ein Spital gepflegt werden können. Für luftschutzpflichtige Gemeinden bleiben überdies die Vorschriften des passiven Luftschutzes vorbehalten.

² Die Zahl der Sanitätsposten richtet sich nach den lokalen Verhältnissen.

³ Die Sanitätsposten sollen in Gemeinden bis zu tausend Einwohnern für wenigstens zehn Personen Platz bieten, für grössere Gemeinden entsprechend mehr.

Art. 4. Das Sanitätsmaterial und die Sanitätsposten stehen zur Verfügung der Stellen oder Personen, denen bei kriegerischen Einwirkungen die Betreuung verwundeter Zivilpersonen obliegt.

Art. 5. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, hinsichtlich der Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung das notwendige Minimum durch Verfügung zu umschreiben.

Art. 6. ¹ Die im Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung vorgesehenen Betäubungsmittel können gegen schriftliche Bestellung der für die Beschaffung verantwortlichen Stelle aus einer öffentlichen Apotheke des Kantonsgebiets bezogen werden.

² Die Kontrollvorschriften der eidgenössischen und kantonalen Betäubungsmittelgesetzgebung bleiben vorbehalten. Die mit der Beschaffung und Aufbewahrung von Sanitätsmaterial betrauten Stellen und Personen sind für gewissenhafte Erfüllung dieser Vorschriften verantwortlich.

³ Bei Aufhebung des vorliegenden Beschlusses nimmt die zuständige kantonale Behörde die bei den Fürsorgestellen bestehenden Vorräte an Betäubungsmitteln in Verwahrung. Für deren weitere Verwendung ist die Zustimmung des eidgenössischen Gesundheitsamtes erforderlich.

Art. 7. ¹ An die Sachausgaben, die Kantone und Gemeinden aus der Durchführung dieses Beschlusses erwachsen, vergütet der Bund einen Drittteil, soweit sie von ihm als unerlässlich erachtet werden. Kantone und Gemeinden tragen die verbleibenden Kosten je zur Hälfte.

² Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement stellt im Einvernehmen mit dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement für die Subventionierung von Ausgaben gemäss Absatz 1 die nötigen Richtlinien auf.

Art. 8. Wenn eine Gemeinde den in den Art. 1—3 niedergelegten Verpflichtungen trotz Mahnung seitens des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements binnen angesetzter Frist nicht nachkommt, so werden die für die Durchführung verantwortlichen Gemeindefunktionäre gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch bestraft. Hinsichtlich der Bussen und Kosten besteht solidarische Haftung der Gemeinde.

Art. 9. Werden die vorgeschriebenen Massnahmen von einer Gemeinde trotz Mahnung binnen angesetzter Frist nicht getroffen, so ist das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung des zuständigen Kantons sowie der betreffenden Gemeinde befugt, einen Kommissär zu bestimmen, dem die Aufgabe zukommt, die vorgeschriebenen Massnahmen auf Kosten der Gemeinde durchzuführen.

Art. 10. Uebertretungen der Vorschriften der Art. 6 und 7 werden gemäss den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel geahndet.

Art. 11. Dieser Beschluss tritt am 1. August 1943 in Kraft. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt. Es erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Bern, den 29. Juli 1943.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident: *Stampfli*.

Der Vizekanzler: *Leimgruber*.

Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über die Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung

(Vom 29. Juli 1943)

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1943 über Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung,

verfügt:

Art. 1. Das notwendige Minimum an Sanitätsmaterial, das die Gemeinden bereitzustellen haben, wird für Gemeinden bis 1000 Einwohner wie folgt festgesetzt:

a) für Sanitätsposten:

10 Strohsäcke,
10 Wolldecken,
30 Leintücher,
10 Kopfkissen, ohne Ueberzug;

b) Verbandmaterial:

1 kg Verbandwatte,
20 Pakete Watte kompr. à 25 g.
1 kg Polsterwatte,
4 Pakete Polsterwatte à 100 g,
20 Stück Dreiecktücher, weiss,
4 Stück Vierecktücher,
2 Kartons Gazekompressen, steril,
4 Kartons Vioform-Gazekompressen,
50 Gazebinden, 8 cm breit,
16 Verbandgazebinden, 5 cm × 10 m,
10 Verbandgazebinden, 10 cm × 5 m,
10 «Ideal»-Binden, 8 cm breit,
4 «Ideal»-Binden, 5 cm breit,
4 «Calico»-Binden, 8 cm breit,
4 «Calico»-Binden, 10 cm breit,
18 Verbandpatronen,
2 Spulen Heftpflaster, 5 cm breit, 10 m,
2 Rollen Heftpflaster, 5 cm breit, 5 m,

Robert Louis Stevenson! Aber Stevenson war ein Genie gewesen. So lag er und grübelte und grübelte. Was konnte er tun? Er war ein Handwerker, und ohne die Kraft seines Körpers konnte er nichts unternehmen. Das Trippeln von Kinderfüßen drang an sein Ohr. Am Fenster erschienen ein Paar Hände und ein Gesicht.

«Guten Tag, Vati.»

«Guten Tag, Liebling.»

Jo blickte ihn lächelnd an.

«Ich sammle immer mehr Steine für den Weg.»

«So? Das ist ja prachtvoll.»

Steine für den Weg! Hätte er doch den gesunden Körper seines Kindes besessen! Hoffentlich hatte sie von ihm nicht die Empfindlichkeit der Gewebe geerbt, die der Schwinducht als Angriffspunkte dienen. Er schloss die Augen und versuchte, an andere Dinge zu denken.

Endlich durfte Keir aufstehen. Der erste Abend des Frühlings erwärmedie Luft, und der Arzt erlaubte ihm, vorausgesetzt, dass er sich gut zudeckte, draussen im Garten zu liegen. Ja, er durfte sogar ein wenig umhergehen. Diese Fürsorge dünkte ihn lächerlich. Welchen Sinn hatte es, Menschen künstlich am Leben zu erhalten? Doktor Gibson erschien immer mit hoffnungsfreudigem Gesicht; es gehörte ja nun einmal zu der Aufgabe eines Arztes, Hoffnung zu heucheln.

«Ich denke, Smith, im nächsten Monat werden Sie wieder in der Heilstätte aufgenommen.»

Feuilleton

Keir Smith wird krank

«Trink die Milch aus, Liebster.»
«Muss ich?»
«Ja.»

Er leerte die Tasse, er folgte wie ein krankes Kind. Vorsichtig liess Sybille seinen Kopf wieder auf das Kissen gleiten.

«Soll ich dir ein Buch bringen?»
«Ja, Sybille.»

Sie reichte ihm eins von Herrn Lugards Büchern und verliess mit einem letzten besorgten Blick das Zimmer und schloss leise die Tür. Aber Keir schlug das Buch nicht einmal auf. Er fühlte sich so lächerlich schwach. Selbst das Halten eines Buches bedeutete eine Anstrengung. Er lag ganz still und lauschte auf die Schritte seiner Frau und auf Joannas Kommen und Gehen.

«Lass das Kind ruhig spielen,» hatte er Sybille gebeten. «Es macht mir Freude, wenn ich Jo höre.»

So lag er und dachte. Was sollte aus diesen beiden werden, falls er stürbe? Was würde aus ihnen werden, wenn er noch eine Reihe von Jahren als Krüppel weiterlebte? Gab es irgendeine Arbeit, die er zu leisten vermochte? Wenn er doch Bücher schreiben könnte! Volksbücher, die sich leicht verkauften und Geld einbrächten!